



SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 22.11.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 27.06.2017 folgende Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 12.06.2013, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 4 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

- (6) Der Absatz wird gestrichen.
- (7) Der Absatz wird gestrichen.

2. § 6 Fälligkeit, Zahlung wird wie folgt geändert:

(2) Satz 1 Die Entscheidung über die Erbringung einer öffentlichen Leistung sowie die Erbringung einer öffentlichen Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

3. Das Gebührenverzeichnis, die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 12.06.2013, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	5,-- € - 10.000,-- €
1.2	Anträge	5,-- € - 100,-- €
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u.dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	

1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	13,-- € je angef. 1/4 Std.
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden, aber aufgrund eines gleich gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,-- € - 125,-- €
1.4.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,-- € - 5,-- €
1.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,-- € - 2,50 €
1.4.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreib- bzw. Kopiergebühren (Nr. 1.7) hinzu.	
1.5	Bescheinigungen	
1.5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € - 50,-- €
1.5.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 31,50 €
1.6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 31,50 €
1.7	Schreib- und Kopiergebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.7.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
1.7.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
1.7.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,-- € je angef. 1/4 Std.

1.7.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- € 0,50 €
1.7.5	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,-- €
1.7.6	für Planpausen schwarz-weiß 0,5 m x 0,85 m 1,00 m x 0,85 m	5,-- € 7,50 €
1.7.7	für Plot-Mehrfertigungen in Farbe DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	2,-- € 3,-- € 6,-- € 12,-- € 20,-- €
1.8	Übersendung von Akten Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren	13,-- € je angef. 1/4 Std. zzgl. Auslagen
1.9	Wegstreckenpauschale Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenordnung, die die Wahrnehmung eines Termins außerhalb der Dienststelle erforderlich macht, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- und Abfahrt je wahrgenommenen Außendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben.	25,-- €
1.10	Ablehnung eines Antrags) Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mind. 31,50 € gebührenfrei
1.11	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 31,50 €
1.12	Zurückweisung eines Antrags (z.B. wegen unvollständiger Unterlagen u. Ä.)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
2	Gebühren Ordnungswesen	
2.1	Fischerei	
2.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines	13,-- €
2.1.2	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	26,-- €
2.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeines	6,50 €
2.1.4	Einziehung der Fischereiabgabe	6,50 €
2.2	Gaststätten (-gewerbe)	
2.2.1	persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.2	Stellvertretungserlaubnis § 9 GastG	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.4	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsräume	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.5	Gestattungen	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.6	Sperrzeitverkürzungen	41,-- € - 1.040,-- €
2.2.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	106,-- € - 3.220,-- €
2.3	Spiel (-gewerbe)	
2.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	130,-- € - 1.500,-- €
2.3.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 1 GewO	53,-- €

2.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	426,-- € - 515,-- €
2.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle, § 41 LGlUG	260,-- € zzgl. 300,-- € je zul. Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
2.4	Pfandleih- / Pfandvermittlungsgewerbe Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	156,-- € - 1.000,-- €
2.5	Bewachungsgewerbe Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	156,-- € - 1.000,-- €
2.6	Reisegewerbe	
2.6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	156,-- € - 238,-- €
2.6.2	Reisegewerbekarte, Erweiterung, Ersatzausstellung	33,-- € - 61,50 €
2.7	Märkte, Messen, Ausstellungen Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen, §§ 64 ff. GewO	288,-- € - 2.500,-- €
2.8	Sonstige Leistungen Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht	13,-- € je angef. 1/4 Std. zzgl. Wegstreckenentschädigung 25,-- €
2.9	Bestattungsrecht	
2.9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestattG)	26,-- €
2.9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	10,40 €
2.10	Fundsachen	
2.10.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
2.10.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwertes
2.11	Melderecht - Auskünfte aus dem Melderegister	
2.11.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,-- €
2.11.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
2.11.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
2.11.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.11.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- € - 2.500,-- €
2.12	Melderecht - Datenübermittlung	
2.12.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
2.12.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- € - 2.500,-- €
2.12.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenzentrale (GEZ) je übermitteltem Datensatz	0,10 €
2.13	Melderecht - Bescheinigung Meldebehörde	
2.13.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,-- €
2.13.2	Sonst. Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € - 500,-- €
2.14	Melderecht - gebührenfrei	

2.14.1	Bearbeitung einer Meldung oder einer Anzeige sowie Meldebestätigung	
2.14.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
2.14.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
2.14.4	Auskunftssperren: erst. Erteilung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) Verlängerung wg. Fristablauf	
2.15	Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlungen nach dem Kirchenaustrittsverfahren pro Person	26,-- €
2.16	Waffenrecht	
2.16.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte	69,-- €
2.16.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge	69,-- € - 184,-- €
2.16.3	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	69,-- €
2.16.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	218,50 €
2.16.5	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	30,-- € + Gebühr der jew. WBK
2.16.6	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	38,-- €
2.16.7	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.8	Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.9	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.11	Ausstellung eines Waffenscheins	149,50 €
2.16.12	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins	103,50 €
2.16.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	57,50 €
2.16.14	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	69,-- €
2.16.15	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	50,-- €
2.16.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	26,-- €
2.16.17	Eintragung, Austragung oder sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	26,-- €
2.16.18	Einwilligung zum Verbringen und Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EG (§29 I WaffG)	34,50 €
2.16.19	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EG (§ 31 I WaffG)	34,50 €
2.16.20	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 II WaffG)	70,-- €
2.16.21	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EG ausgestellten	34,50 €

	Europäischen Feuerwaffenpasses	
2.16.22	Öffentliche Leistungen nach Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.16.23	verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG	gebührenfrei
2.16.24	verdachtsabhängige Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG (mit und ohne Beanstandung)	13,-- € je angef. 1/4 Std.
3	Gebühren Baurecht und Umweltrecht	
3.1	Bauvoranfrage	
3.1.1	Bauvorbescheid	2,0 v.T. der Baukosten, mind. 189,-- €
3.1.2	Bauvorbescheid, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr des jew. Bauvorbescheides, mind. 63,-- €
3.2	Baugenehmigungsverfahren	
3.2.1	Baugenehmigung	6,0 v.T. der Baukosten, mind. 189,-- €
3.2.2	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	5,0 v.T. der Baukosten, mind. 189,-- €
3.2.3	Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.2.4	Teilbaugenehmigung	2,0 v.T. der Teilbaukosten, mind. 189,-- €
3.2.5	Baugenehmigung von Werbeanlagen (je Anlage)	189,-- € bis 5.000,-- €
3.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	1/4 der Gebühr der Baugenehmigung, mind. 63,-- €
3.2.7	Wiedererteilung einer Baugenehmigung	1/2 der Gebühr der Baugenehmigung, mind. 63,-- €
3.2.8	Entscheidung/Bestätigung bei verfahrensfreien Vorhaben	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 94,50 €
3.2.9	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.2.10	Je Teilbaufreigabe	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
3.2.11	Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.3	Kenntnisgabeverfahren	
3.3.1	Beratung von Bauherr und Planer im Kenntnisgabeverfahren	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.3.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO)	2,0 v.T. der Baukosten, mind. 189,-- €

3.3.3	Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO)	2,0 v.T. der Baukosten, mind. 189,-- €
3.3.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	je Angrenzer 10,-- €, mind. 30,-- €
3.3.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren oder Ablehnung eines Antrags auf Untersagung (§ 59 Abs. 4 LBO)	15,75 je angef. 1/4 Std., mind. 94,50 €
3.4	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	
	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplans	100,-- € - 5.000,-- €
3.5	Baulasten	
3.5.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.5.2	Negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.5.3	Positive Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
3.5.4	Beratung von Bauherren und Grundstückseigentümern	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
3.6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	Grundgebühr 94,50 €, zzgl. 80,-- € je Wohnungseinheit bzw. zzgl. 100,-- € je gewerbl. genutzter Einheit
3.6.2	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Bescheinigung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.6.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.6.4	Je Mehrfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	15,75 €
3.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Brandverhütungsschau	
3.7.1	Bauabnahme (§ 67 LBO)	1,25 v.T. der Baukosten, mind. 63,-- €
3.7.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle / Nachprüfung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.5	Brandverhütungsschau, Beratung, Auskünfte	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.7.6	Vorbereitung und Durchführung der Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.7.7	Anordnung aus Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.7.8	Brandverhütungsschau, Überwachung der Ausführung von Entscheidungen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.8	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
3.8.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - allg. Auflagen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.8.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Baueinstellung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 94,50 €
3.8.3	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Nutzungsuntersagung, Abbruchanordnung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €

3.8.4	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Duldungsverfügung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.8.5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.9	Bearbeitung Anträge Dritter	
3.9.1	Ablehnung des Antrag eines Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Entscheidung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.9.2	Ablehnung des Antrags eines Dritten auf baurechtliches Einschreiten	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.10	Denkmalschutz	
3.10.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	126,-- € zzgl. 1,0 v.T. der bescheinigt. Aufwendungen
3.10.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.11	Wasserrecht	
3.11.1	Entscheidung nach § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet)	25 v. H. der Gebühr nach Ziffer 3.2.1 – 3.2.8, mind. 200,-- €
3.11.2	Entscheidung nach § 29 WG (Gewässerrandstreifen)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.11.3	Überwachung des Vollzugs von Entscheidungen nach 3.11.1 und 3.11.2	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.11.4	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung in Schutzgebieten	200,-- €
3.11.5	Anordnung zur Einhaltung satzungsrechtlicher Vorschriften und zur Erfüllung auferlegter Verpflichtungen §46 Abs. 6 WG	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.12	Naturschutz	
3.12.1	Gestattungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.12.2	Anordnungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13	Immissions- und Klimaschutz	
3.13.1	Entscheidungen nach der 1. BlmSchV (kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13.2	Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach BlmSchV oder Feuerungsverordnung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13.3	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG und des EEWärmeG	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 126,-- €
3.13.4	Erteilung von Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 252,-- €
3.14	Grundstücksteilung	
3.14.1	Prüfung einer Teilungsanzeige und positive Bestätigung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
3.14.2	Prüfung einer Teilungsanzeige und Ablehnung der Teilung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.15	Akteneinsicht / Aktenausleihe	
3.15.1	Gewährung von Akteneinsicht aus Akten des Bauarchivs	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.15.2	Ausleihen von Akten aus dem Bauarchiv	15,75 € je angef. 1/4 Std.

4	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
4.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
4.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 15,75 €
5	Vorkaufsrecht	
5.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
	Bei Verkaufspreis bis 50.000,00 EUR	15,-- €
	Bei Verkaufspreis bis 100.000,00 EUR	20,-- €
	Bei Verkaufspreis über 100.000,00 EUR	25,-- €
6	Kanalanschluss	
6.1	Gebühr für Entwässerungsgenehmigung	0,5 v.T. der Baukosten, mind. 63,-- €, max. 2.500,-- €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 28.06.2017

Michael Jann, Oberbürgermeister